
S 11 (2) KR 70/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Künstlersozialversicherung Abgabepflicht Hochschule Architekt Innenarchitekt Design künstlerische Tätigkeit Ausbildungseinrichtung Streitgegenstand Beschränkung
Leitsätze	1. Eine Hochschule die das Studium der Architektur und der Innenarchitektur anbietet ist keine Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten iS der Künstlersozialversicherung selbst wenn für einzelne Unterrichtsfächer selbständige künstlerische Lehrkräfte herangezogen werden und die Ausbildung auch Grundlage für die spätere Ausübung von Designertätigkeiten sein kann. 2. Die Sozialgerichte dürfen die Prüfung der Abgabepflicht eines Unternehmens zur Künstlersozialversicherung auch nicht mit Einverständnis der Beteiligten auf bestimmte gesetzliche Abgabetatbestände beschränken wenn noch andere Tatbestände in Betracht kommen die zur Abgabepflicht führen.
Normenkette	KSVG § 24 Abs 1 S 1 Nr 9 SGG § 103 SGG § 123
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 11 (2) KR 70/96
Datum	13.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 16 KR 203/01
07.11.2002

3. Instanz

Datum

12.11.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur^{1/4}ckverwiesen.

Gr^{1/4}nde:

I

Die klagende Fachhochschule, eine K^{1/2}rperschaft des ^{1/2}ffentlichen Rechts, bietet in den Studieng^{1/2}ngen Architektur und Innenarchitektur Lehrveranstaltungen ua mit den Themen Fotografie, Plastisches Gestalten, Farbgestaltung, Entwerfen, Freihandzeichnen, gebundenes Zeichnen, Design und Marketing an. Die beklagte K^{1/4}nstlersozialkasse stellte die Abgabepflicht der Kl^{1/2}gerin zur K^{1/4}nstlersozialversicherung (KSV) ab 1. Januar 1989 fest, da die Kl^{1/2}gerin eine Ausbildungseinrichtung f^{1/4}r k^{1/4}nstlerische oder publizistische T^{1/2}tigkeiten iS von ^{1/2} 24 Abs 1 Satz 1 Nr 9 K^{1/4}nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sei (Bescheid vom 8. M^{1/2}rz 1996 und Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1996).

Im Klageverfahren hat die Kl^{1/2}gerin geltend gemacht, sie sei eine Ausbildungseinrichtung f^{1/4}r technische Berufe. Die genannten Lehrveranstaltungen dienten im Rahmen der technischen Studieng^{1/2}nge Architektur und Innenarchitektur der Abrundung der Ausbildung in gestalterischer Hinsicht und spielten innerhalb der beiden Studieng^{1/2}nge nur eine geringe Rolle. Diplomingenieure (FH) der Architektur und Innenarchitektur h^{1/2}tten keine k^{1/4}nstlerischen, sondern technische Aufgaben zu bew^{1/2}ltigen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Juli 2001). Das Landessozialgericht (LSG) hat mit von ihm angeregten Einverst^{1/2}ndnis der Beteiligten den Streitgegenstand auf die Abgabepflicht nach [^{1/2} 24 Abs 1 Satz 1 Nr 9 KSVG](#) beschr^{1/2}nkt, der Berufung der Kl^{1/2}gerin stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil vom 7. November 2002): Dem F^{1/2}cherkatalog der Diplompr^{1/4}fungsordnung sowie den typischen Berufsaufgaben von Architekten und Innenarchitekten nach dem Landesbaukammergesetz sei zu entnehmen, dass es sich um Ausbildungsg^{1/2}nge f^{1/4}r technische Berufe handele; eine Erweiterung der Ausbildung, zB in Richtung Design, liege nicht vor.

Mit ihrer Revision r^{1/4}gt die Beklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Studium der Architektur und der Innenarchitektur bef^{1/2}hige auch zum Beruf des Industrie-, Produkt-, Kommunikations-, Multimedia- oder Grafikdesigners; neue T^{1/2}tigkeitsfelder l^{1/2}gen in den Bereichen Multimedia, Gestaltung, Animation

und Video. Nach den von ihr, der Beklagten, vorgelegten Blättern zur Berufskunde und Internetinformationen der Bundesanstalt für Arbeit entwickelten Innenarchitekten auch Möbel, Leuchten, Bau- und Innenausbaulemente (Entwurf bis zur Serienreife) und wirkten in der Werbung sowie der Kataloggestaltung mit. Es müsse für die Abgabepflicht gelten, dass die Ausbildung „wenn sie nicht schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet sei“ jedenfalls auch zu einer künstlerischen Tätigkeit befähige. Auch Volkshochschulen mit künstlerischen Lehrveranstaltungen seien abgabepflichtig; die Beurteilung sei nur nach dem Inhalt der Studienfächer und nicht nach dem Ausbildungsziel zu treffen. Erst recht bestehe die Abgabepflicht ab 2001 aber wegen des neuen Studiengangs Medienproduktion. Ferner gebe die Klägerin eine Hochschulzeitschrift heraus und produziere über ihr "Campusradio" Rundfunksendungen; damit betreibe die Klägerin einen Verlag iS von § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und einen Rundfunksender iS von [§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 4 KSVG](#). Schließlich betreibe die Klägerin mit illustrierten Broschüren und Internetangeboten Werbung für eigene Zwecke iS des [§ 24 Abs 1 Satz 2 KSVG](#). Hilfsweise bestehe eine Abgabepflicht nach [§ 24 Abs 2 KSVG](#), weil die Klägerin nicht nur gelegentlich künstlerische Leistungen in Anspruch nehme, um damit Einnahmen zu erzielen. Auch wenn keine Studiengebühren erhoben würden, reiche die Einnahme von Haushaltsmitteln aus. Das LSG habe verfahrensfehlerhaft eine umfassende Überprüfung der Abgabepflicht unterlassen; das Einverständnis der Beteiligten habe es davon nicht entbinden können.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2002 abzuändern und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 13. Juli 2001 zurückzuweisen,

hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der neue Studiengang Medienproduktion sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits, wie auch eine Reihe von anderen, von der Beklagten behaupteten Abgabetatbeständen. Fragen des [§ 24 Abs 2 KSVG](#) seien rechtswirksam außer Streit gestellt worden. Jedenfalls seien Haushaltsmittel keine Einnahmen iS dieser Vorschrift.

II

Auf die Revision der Beklagten war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das LSG hat zwar zu Recht entschieden, dass die Bescheide der Beklagten über die Abgabepflicht der Klägerin ab 1. Januar 1989 sich nicht auf das Betreiben einer Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten durch die Studiengänge

Architektur und Innenarchitektur stützen lassen; das LSG hat es aber verfahrensfehlerhaft versäumt, die Abgabepflicht der Klägerin ab 1989 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nach allen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und dazu entsprechende Tatsachenfeststellungen zu treffen.

Das Einverständnis der Beteiligten mit einer eingeschränkten Überprüfung kann davon nicht entbinden, weil die Beteiligten insoweit nicht über den Streitgegenstand verfügen können. Streitgegenstand ist die Abgabepflicht der Klägerin nach dem KSVG dem Grunde nach. Im Rahmen dieses Streitgegenstandes können die Beteiligten als Ausfluss ihrer Dispositionsfreiheit zwar die Entscheidung des Gerichts auf bestimmte Zeiträume, bei organisationsmäßig abgrenzbaren Teilbereichen eines Unternehmens auch auf einen Teilbereich beschränken (BSG [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 10](#)), nicht aber auf bestimmte Abgabentatbestände, da der Streitgegenstand insoweit nicht teilbar ist. Das Gericht hat den ihm unterbreiteten Lebenssachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ([Â§ 123 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)); die Tatsacheninstanzen haben auf Grund der Untersuchungsmaxime die dabei erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln ([Â§ 103 SGG](#)). Damit soll der zwischen den Beteiligten bestehende Streit über das Bestehen einer Rechtspflicht endgültig ausgeräumt werden. Mit einer Entscheidung des Gerichts über das Fehlen eines bestimmten Abgabentatbestands wäre die Unsicherheit der Beteiligten über die Abgabepflicht der Klägerin nicht endgültig ausgeräumt, wenn weitere die Abgabepflicht auslösende Tatbestände in Betracht kommen. Beschränkt sich das Gericht dann bewusst auf einen rechtlichen Teilaspekt und verschließt es sich damit weiteren rechtlichen Erwägungen sowie den dafür erheblichen Tatsachenfeststellungen, begeht es einen Verfahrensfehler (BSG, Urteil vom 26. August 1994 – [13 RJ 9/94](#)). Dies ist von der Beklagten zutreffend gerügt worden, sodass offen bleiben kann, ob es sich um einen Verfahrensfehler handelt, der auch ohne Rüge von Amts wegen zu beachten wäre, weil er die grundlegenden Voraussetzungen für ein der Rechtskraft fähiges Sachurteil betrifft (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 170 RdNr 4b; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl 2003, Â§ 557 RdNr 3 ff). Wegen dieses Verfahrensmangels war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, weil die bisherigen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung nicht ausreichen ([Â§ 170 Abs 2 SGG](#)).

Die mit der Klage angegriffenen Bescheide der Beklagten haben die Abgabepflicht der Klägerin allerdings zu Unrecht auf [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 9 KSVG](#) (idF des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1988, [BGBl I, 2606](#)) gestützt. Nach dieser Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1989 (Art 6 Satz 1 des Änderungsgesetzes) zur Künstlersozialabgabe ein Unternehmer verpflichtet, der eine Ausbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten betreibt. Die spätere Änderung durch das 2. Gesetz zur Änderung des KSVG und anderer Gesetze vom 13. Juni 2001 ([BGBl I 1027](#)) hat auch Fortbildungseinrichtungen dieser Art einbezogen; sie ist hier nicht von Belang. Die Klägerin ist zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch ohne

Gewinnerzielungsabsicht ein Unternehmen iS des KSVG ([BSGE 69, 259](#), 262 = [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 1](#) â Gemeindliche Musikschule â mwN). Sie betreibt aber keine Ausbildungseinrichtung fÃ¼r kÃ¼nstlerische oder publizistische TÃ¤tigkeiten.

Nach den Feststellungen des LSG sind die StudiengÃ¤nge "Architektur" und "Innenarchitektur" der KlÃ¤gerin nicht auf die spÃ¤tere berufliche AusÃ¼bung von kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeiten ausgerichtet. DarÃ¼ber hinaus hat das LSG ausdrÃcklich festgestellt, dass eine Ausweitung der Zielrichtung dieser StudiengÃ¤nge, etwa auf "kÃ¼nstlerisches Design" hin, nicht vorliegt.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten kommt es fÃ¼r die Abgabepflicht nach [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 9 KSVG](#) entscheidend auf die Zielrichtung der Ausbildung ("fÃ¼r kÃ¼nstlerische oder publizistische TÃ¤tigkeiten") an. Die Annahme der Beklagten, es genÃ¼ge der bloÃe kÃ¼nstlerische Inhalt von Lehrveranstaltungen, wenn er nur innerhalb des jeweiligen Studienganges von hinreichender Bedeutung sei, trifft nicht zu und entspricht auch nicht der bisherigen Rechtsprechung des Senats. Es ist zwar richtig, dass die Ausbildung nicht einmal auf eine spÃ¤tere berufsmÃÃige kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit gerichtet sein muss. Vielmehr genÃ¼gt auch die bloÃe Ausbildung oder Fortbildung von Laien, um eine laienhafte kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit â zB Musizieren, afrikanisch-karibisches Tanzen, Eurythmie â erstmalig zu ermÃ¶glichen oder zu fÃ¶rdern; dies kann auch im Rahmen einer Musikschule und sogar im Rahmen einer bloÃ privaten entgeltlichen Unterrichtung â auch als FrÃ¼herziehung fÃ¼r Kinder â erfolgen (vgl. [BSGE 69, 259](#), 263 = [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 1](#); BSG [SozR 3-5425 Â§ 2 Nr 1](#); BSG [SozR 3-5425 Â§ 1 Nr 3](#) und 4). Alle Entscheidungen setzen aber voraus, dass das kÃ¼nstlerische Ausbildungsziel in der Bezeichnung der Einrichtung, ihrer Satzung oder zumindest in ihrem Auftreten im Rechtsverkehr zum Ausdruck kommt.

Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes, der nicht "Ausbildungseinrichtungen mit kÃ¼nstlerischen oder publizistischen Lehrveranstaltungen" lautet, sondern an dem Ausbildungsziel anknÃ¼pft, nÃ¤mlich die ErmÃ¶glichung oder FÃ¶rderung einer kÃ¼nstlerischen oder publizistischen TÃ¤tigkeit, sei es professioneller oder laienhafter Art. Bei TatbestÃ¤nden, die eine Abgabepflicht begrÃ¼nden, kommt dem Wortlaut einer Bestimmung eine hÃ¶here Bedeutung zu als bei anderen Gesetzen, weil das Gebot der Rechtssicherheit zu beachten und auÃerhalb des Gesetzes keine neuen AbgabetatbestÃ¤nde geschaffen werden dÃ¼rfen; im Zweifel ist bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe gegen die Abgabepflicht zu entscheiden ([BSGE 74, 117](#) = [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 4](#)).

Aber auch eine Auslegung nach dem Zweck des Abgabentatbestands ergibt, dass es nicht schon ausreicht, wenn die Ausbildungseinrichtung selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler zu Unterrichtszwecken heranzieht. Das System der KÃ¼nstlersozialabgabe ist nicht auf eine lÃ¼ckenlose Erfassung aller an selbststÃ¤ndige KÃ¼nstler gezahlten Entgelte ausgerichtet. Mit dem Katalog der abgabepflichtigen Unternehmen hat der Gesetzgeber vielmehr nur diejenigen Kreise erfassen wollen, die typischerweise KÃ¼nstler fÃ¼r ihre Zwecke in Anspruch nehmen. Die enumerativ aufgezÃ¤hlten Unternehmen werden wohl durch AuffangtatbestÃ¤nde ergÃ¤nzt, die aber

voraussetzen, das nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen für Unternehmenszwecke zu verwerten ([§ 24 Abs 1 Satz 2](#) und [§ 24 Abs 2 KSVG](#)). Der Gesetzgeber hat damit zwangsläufig in Kauf genommen, dass eine Heranziehung von Künstlern abgabefrei bleibt, sofern sie nur gelegentlich erfolgt, selbst wenn damit Einnahmen erzielt werden. Die lückenlose Erfassung aller Unternehmen, die die Leistungen von selbstständigen Künstlern nur gelegentlich oder am Rande ihrer Unternehmenstätigkeit in Anspruch nehmen, könnte auch zu einer Überforderung der Verwaltung und damit zu Ungerechtigkeiten unter dem Gesichtspunkt einer nicht flächendeckenden, ungleichmäßigen Beitragserhebung führen.

Deswegen hat es das Bundessozialgericht (BSG) abgelehnt, auch allgemein bildende Schulen in die Abgabepflicht einzubeziehen, selbst wenn dort Unterricht zuweilen auch durch selbstständige Künstler erteilt wird. Bei pädagogischen Hochschulen mit umfassendem Fächerangebot hat es die Abgabepflicht allein deshalb bejaht, weil die Ausbildung zu Musik- und Kunstlehrern als eigenständige Studiengänge angeboten wurden und insoweit die spätere Lehrtätigkeit nach der Wertung des Gesetzgebers als künstlerische Tätigkeit einzuordnen war (BSG [SozR 3-5425 § 24 Nr 8](#)). Ob Volkshochschulen, an denen auch künstlerischer Unterricht erteilt wird, zu Recht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden können wie die Beklagte vorträgt, mag dahinstehen. Allerdings haben Volkshochschulen kein übergreifendes künstlerisches Ausbildungsziel, sondern sind im Rahmen der Erwachsenenbildung auf bestimmte Lernerfolge in einzelnen Kursen, auch künstlerischer Art, ausgerichtet; wegen dieser zwar jeweils begrenzten Ausbildungsziele könnte gleichwohl insoweit von einer eigenständigen Ausbildung für eine künstlerische Tätigkeit gesprochen werden. Im Falle der Klägerin besteht ein solches eigenständiges künstlerisches Ausbildungsziel aber nicht, weil es insoweit vergleichbar einer allgemein bildenden Schule der künstlerische Unterricht nur im Rahmen eines umfassenden Ausbildungsziels erteilt wird.

Wenn die Beklagte dem entgegenhält, dass insbesondere die Ausbildung zum Innenarchitekten die Basis für spätere berufliche Tätigkeiten, etwa auf den Gebieten des Industriedesigns oder des Mediendesigns, bilden kann, die nach der Rechtsprechung des BSG (BSG [SozR 3-5425 § 24 Nr 21](#)) zu den künstlerischen Tätigkeiten zählen, ist darauf hinzuweisen, dass dies auch für andere Ausbildungsgänge gilt, die dann ebenfalls in die Abgabepflicht einbezogen werden müssten: So kann ein Studium etwa der Germanistik oder der Wirtschaftswissenschaften auch die Basis für eine spätere publizistische Tätigkeit sein. Die Eignung eines Studiums auch für eine spätere künstlerische oder publizistische Tätigkeit ist kein zur Abgrenzung der abgabepflichtigen Ausbildungseinrichtungen taugliches Kriterium, weil dann nahezu alle Ausbildungseinrichtungen mit allgemeinen oder jedenfalls nicht künstlerischen oder publizistischen Bildungszielen auch darunter fielen.

Ob die Klägerin seit dem Jahr 2001 durch die Aufnahme des Studienganges "Medienproduktion" den Abgabetatbestand des Betreibens einer Ausbildungseinrichtung für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

erfÄ¼llt, lässt sich mangels tatsächlicher Feststellungen, die in der Revisionsinstanz nicht getroffen werden können, noch nicht entscheiden. Dasselbe gilt für den Vortrag der Beklagten, die Klägerin betreibe einen Verlag durch die Herausgabe einer Hochschulzeitschrift, einen Rundfunksender in Form eines Campusradios sowie Werbung für eigene Zwecke durch Broschüren und Internetseiten. Das LSG wird die zur abschließenden Klärung der Abgabepflicht der Klägerin erforderlichen Feststellungen nachzuholen haben; dazu gehört auch die Frage, ob es sich um ein einheitliches Unternehmen handelt oder ob die Abgabepflicht auf bestimmte selbstständige Unternehmensteile zu beschränken ist, was zur Folge hätte, dass vereinzelt Entgeltzahlungen an selbstständige Künstler in anderen Bereichen von der Abgabenfestsetzung nicht erfasst würden.

Auf Grund der bisherigen Feststellungen lässt sich eine Abgabepflicht der Klägerin auch nicht auf [Â§ 24 Abs 2 KSVG](#) stützen. Es steht nicht fest, ob die Klägerin Leistungen selbstständiger Künstler in Anspruch nimmt, um damit Einnahmen zu erzielen. Entgegen der Meinung der Beklagten reicht es dabei nicht aus, dass die Klägerin über Haushaltsmittel verfügt, aus denen die Künstler für ihre Leistungen bezahlt werden. Diese Mittel werden nicht durch Leistungen der Künstler erzielt, sondern sind erst die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Künstler, aus deren Leistungen die Klägerin dann womöglich erst Einnahmen, etwa in Form von Studiengebühren, erzielt. Dazu fehlt es an Feststellungen. Soweit das BSG auf die Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang mit der Kunstverwertung verzichtet hat und beispielsweise die Einnahme von Haushaltsmitteln hat genügen lassen, bezog sich dies allein auf das Tatbestandsmerkmal des Unternehmens iS des KSVG (vgl zB BSG [SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 15](#)), nicht aber auf die Abgabepflicht nach [Â§ 24 Abs 2 KSVG](#). Im Rahmen dieses Auffangtatbestandes reicht nicht schon die Bejahung des Betriebs eines Unternehmens aus, sondern es muss die mehr als gelegentliche "Vermarktung" der Künstler, als ihre Inanspruchnahme zur Einnahmeerzielung, hinzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 und 4 Satz 1 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung, da die Klage vor diesem Tag erhoben worden ist (vgl [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGG-ÄndG vom 17. August 2001, [BGBl I, 2144](#); dazu ausführlich BSG vom 30. Januar 2002 â [B 6 KA 12/01 R](#) = [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24](#)).

Erstellt am: 31.03.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024